



# NARODNI SVET KOROŠKIH SLOVENCEV

## Stellungnahme zum 6. Bericht des Landes Kärnten/Koroška zur Lage der slowenischen Volksgruppe 2023

### 1. Einleitung

1  
Am 05.06.2023 wurde der 6. Bericht der Kärntner Landesregierung zur Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten/Koroška veröffentlicht. Wie bereits in allen bisherigen Stellungnahmen zu den Berichten, ist auch diesmal hervorzuheben, dass es sich um eine wichtige Zusammenstellung über die rechtliche und faktische Situation der Volksgruppe handelt, die dazu beitragen sollte Verbesserungen zu würdigen, Problemstellungen besser zu verstehen, Verständnis für die Bedürfnisse der Volksgruppe zu wecken und eine kritische Auseinandersetzung über erforderliche oder auch nur erwünschte Maßnahmen zu ermöglichen.

Gerade deshalb ist es aber bedauerlich, dass der Bericht auf sehr wenig öffentliche Resonanz stößt. In der medialen Öffentlichkeit bleibt er so gut wie unbeachtet. Aber auch in der politischen Diskussion finden die Berichte nicht jene Aufmerksamkeit, welche notwendig wäre. Den rechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich des Umganges mit den jährlichen Berichten wird selbstverständlich genüge getan. Eine inhaltliche Auseinandersetzung findet tatsächlich aber nicht statt, insbesondere gibt es keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen zu den Berichten, ja nicht einmal zum Inhalt des Berichtes selbst.

Es wird in der Einleitung des Berichtes zwar dankenswerterweise erwähnt, dass auch die Stellungnahme des Vereines der Kärntner slowenischen Juristen berücksichtigt wurde. Aber, wenn festzustellen ist, dass selbst Empfehlungen des Komitees zur Umsetzung der Rahmenkonvention nicht wiedergegeben und schon gar nicht umgesetzt werden, ist es

natürlich wenig überraschend, dass Stellungnahmen der slowenischen Vertretungsorganisationen und auch des Vereines der Kärntner slowenischen Juristen bedauerlicherweise dieses Schicksaal teilen.

Eine Auseinandersetzung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und der tatsächlichen Lage der slowenischen Volksgruppe ist notwendig, wenn man sich dazu bekennt, sie erhalten zu wollen. Dabei sind Berichte wie der gegenständliche und auch Stellungnahmen wie die gegenständliche eine wichtige Basis. Diese Schriftstücke können eine tatsächliche Diskussion aber nicht ersetzen. Es wäre daher zu wünschen, dass, auch für die Öffentlichkeit zugänglich, über den Inhalt sowohl des Berichtes als auch der Stellungnahmen dazu gesprochen wird. Nur wenn die Lage der Volksgruppe ein Gegenstand des öffentlichen Interesses ist und sein wird, werden nämlich auch die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und zur Entwicklung der Volksgruppe möglich und umsetzbar sein.

## **2) Zur Umsetzung von internationalem und nationalem Volksgruppenrecht**

2

### **2.1.) Völkerrechtlicher Volksgruppenschutz**

Kurz nach der Veröffentlichung des Berichtes der Landesregierung wurde am 08.06.2023 auch der Monitoring-Bericht der Delegation des Europarates zum 5. Staatenbericht Österreichs zur Rahmenkonvention behandelt. Wie im Bericht ausgeführt, fanden im Vorfeld Gespräche sowohl mit Vertretern des Landes, als auch mit Vertretern der Volksgruppe statt. Mit einer Veröffentlichung der Empfehlungen zum 5. österreichischen Staatenbericht ist in Kürze zu rechnen.

Im Bericht der Landesregierung wird jedoch lediglich erwähnt, dass diesbezüglich offene Fragen „behandelt“ wurden. Unerwähnt bleibt, dass bereits Empfehlungen zum 4. Staatenbericht Österreichs nicht umgesetzt worden sind. Es wäre daher natürlich interessant, wenn im nunmehrigen Bericht zur Situation über die Lage der slowenischen Volksgruppe es Informationen darüber gäbe, wie die Vertreter des Landes und auch des Bundes gegenüber den Vertretern des Europarates die Säumigkeit Österreichs bei der Umsetzung der Empfehlungen gerechtfertigt haben. Es ist an dieser Stelle daher wohl richtig die Empfehlungen des Komitees zum 4. Staatenbericht wiederzugeben:

*„Empfehlungen zur sofortigen Umsetzung:*

- *In einen umfassenden Prozess der Modernisierung des Volksgruppenrechtes eintreten, um die konsequente Anwendung des Rahmenübereinkommens auf alle Personen, die nationalen Minderheiten angehören, auf der Grundlage eines Individualrechtsansatzes und gegebenenfalls auf artikelgenauer Ebene sicherzustellen;*
- *Durch die Gewährleistung des wirksamen Zugangs zu einem Rechtsbehelf zur Bekämpfung der Verweigerung von Minderheitenrechten, einschließlich Sprachenrechten, systematisch die volle und tatsächliche Gleichheit aller Volksgruppenangehörigen vor dem Gesetz sicherstellen;*
- *Der Reform der Volksgruppenbeiräte Priorität einräumen, um sicherzustellen, dass sie eine zweckmäßige Einrichtung darstellen, durch die Volksgruppenangehörige wirksam an allen relevanten Entscheidungsprozessen teilhaben können, über die Zuerkennung kultureller Unterstützung.“*

3 Obwohl auch im Regierungsprogramm verankert, ist es zu einer Modernisierung des Volksgruppenrechtes nicht gekommen, ebenso gibt es weiterhin keinen wirksamen Rechtsbehelf zur Bekämpfung der Verweigerung von Minderheitenrechten, etwa in Bereich der Amtssprache oder der Topografie, weil diese Bestimmungen im Verfassungsrang stehen und unbekämpfbar sind, ebenso wenig hat eine Reform der Volksgruppenbeiräte stattgefunden.

Darüber hinaus ist zu den Europäischen Minderheitenschutzkonventionen, also sowohl zum Rahmenübereinkommen als auch zur Charta darauf hinzuweisen, dass sich Vertreter der slowenischen Volksgruppe in diversen Verfahren schon mehrfach auf diese Bestimmungen berufen haben. In den Entscheidungen der österreichischen Organe in verschiedensten volksgruppenrechtlichen Verfahren ist es aber, soweit überschaubar, bisher kein einziges Mal geschehen, dass sich Gerichte oder Verwaltungsbehörden der Republik Österreich auf die Bestimmungen dieser Europäischen Konventionen berufen hätten. Hier ist Bewusstseinsbildung darüber, dass es sich um geltendes und für die Republik Österreich verpflichtendes Recht handelt, unbedingt notwendig. Es ist nämlich vom Bildungswesen, über die Amtssprache bis zur Topographie zu konstatieren, dass Verletzungen der Europäischen

Konventionen stattfinden. Da diese keine individuellen Rechte begründen und der slowenischen Volksgruppe keine kollektive Klagsmöglichkeit eingeräumt wird hat sie aber wenig Möglichkeiten, auf diese Rechtsverletzungen aufmerksam zu machen.

Pars pro toto sei nur darauf hingewiesen, dass die Rahmenkonvention unter anderem den „Schutz des Territoriums“ gewährleistet. Wenn man sich die Entwicklung der Amtssprachenregelung und der Regelung der zweisprachigen Topographie in Kärnten/Koroška anschaut, wurde der „Schutz des Territoriums“ gröblichst missachtet und der, auch vom Verfassungsgerichtgerichtshof mehrfach bestätigte Geltungsbereich der Bestimmungen des Art. 7 Z3 des Staatsvertrages von Wien eingeschränkt – dies zu Zeitpunkten, als die Rahmenkonvention schon in Kraft war. Es ist daher nicht unwichtig, dass der Bericht unter den Normen des völkerrechtlichen Minderheitenschutzes auch Art. 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und zivile Rechte erwähnt. Diese Bestimmung ist nämlich tatsächlich auch individualrechtlich anwendbar und gibt es aktuell Bestrebungen, auf dieser Basis eine Beschwerde gegen die Republik Österreich wegen der mangelhaften Umsetzung der Volksgruppenschutzbestimmungen in Kärnten einzubringen. Eine wichtige Basis für dieses Beschwerde könnten auch der vorliegende Bericht und die gegenständliche Stellungnahme dazu sein.

4

Im Bericht wird erwähnt, dass zwei Kärntner Besonderheiten, nämlich die slowenischen Flurnamen und die slowenische Gailtaler Tracht, zum immateriellen UNESCO-Kulturerbe erklärt wurden. Leider bleiben im Bericht die Bemühungen gerade im Bereich der Erhaltung der slowenischen Flurnamen unberücksichtigt. So wurde nämlich gerade in Berichtszeitraum die Arbeit an einem vollständigen Verzeichnis der slowenischen Flurnamen in der Gemeinde Zell/Sele fertiggestellt, es wurde eine entsprechende Landkarte veröffentlicht. Dies ist eine Tätigkeit von unschätzbarem Wert, welche Erwähnung finden sollte. Diese Arbeit wird vom Institut Urban Jarnik, gemeinsam mit der örtlichen Bevölkerung und anderen Institutionen, auch für weitere Gemeinden fortgesetzt werden.

## 2.2.) Bundes- und landesrechtliche Grundlagen

In der letzten Stellungnahme zum 5. Bericht der Kärntner Landesregierung über die Situation der slowenischen Volksgruppe wurde kritisiert, dass die wichtigste Minderheitenschutzbestimmung für die Kärntner Slowenen, nämlich der Artikel 7 des Staatsvertrages, unter den verfassungsgesetzlichen Grundlagen des Minderheitenschutzes gar nicht mehr aufgezählt wurde und im gesamten Bericht nur noch am Rande Erwähnung fand. Das wurde nun dankenswerterweise korrigiert und findet sich im Bericht eine relativ vollständige Aufstellung der Rechtsgrundlagen des Volksgruppenschutzes, einschließlich des Art. 7 des Staatsvertrages und auch einschließlich des Art. 19 Staatsgrundgesetz.

Allerdings wird der jeweilige Umsetzungsstand dieser Bestimmungen nicht wiedergegeben, was aber doch erforderlich erscheint.

Es würde den Rahmen einer Stellungnahme sprengen, Analysen zu jeder einzelnen der dargelegten Bestimmungen zu liefern. Daher soll, pars pro toto, für jedes einzelne Gesetz nur eine kurze Anmerkung beigefügt werden, die aber verdeutlicht, dass das größte Problem in der Umsetzung des geltenden Rechts, fehlenden Rechtsschutzmöglichkeiten und fehlendem Bewusstsein der Rechtswidrigkeit des bestehenden Zustandes liegt.

5

### Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Art. 19 Staatsgrundgesetz:

Es ist hervorzuheben und zu unterstreichen, dass der Bericht ausdrücklicher Art. 19 StGG als erste der zu erwähnenden Bestimmungen anführt. Es ist auch völlig richtig, wenn darauf hingewiesen wird, dass Art. 19 StGG weitreichendere Bestimmungen vorsieht, als alle weiteren, später erlassenen Minderheitenschutzbestimmungen. Gerade deshalb wäre es aber notwendig sich mit der Frage auseinanderzusetzen, inwieweit Art. 19 StGG heute umgesetzt ist. Das ist bedauerlicherweise nämlich weitgehend nicht der Fall. Art. 19 StGG spricht von der Gleichberechtigung der „landesüblichen Sprachen“, wobei die slowenische Sprache zum Zeitpunkt der Erlassung des Art. 19 StGG, im Jahre 1867, auf jeden Fall eine landesübliche Sprache war, zumal sie die Muttersprache für zumindest 1/3 der Kärntner Bevölkerung war. Im Lichte dieser Bestimmung mutet es sehr seltsam an, dass es nicht möglich war im Art. 5

der Kärntner Landesverfassung, welche Bestimmung in weiterer Folge auch angeführt wird, die slowenische Sprache als zweite Landessprache festzulegen, was sich ja völlig eindeutig aus Art. 19 StGG ergibt. Wenn Kärntner Politiker diesbezüglich immer wieder argumentierten, dass dafür keine bundesgesetzliche Handhabe vorhanden sei – Art. 19 StGG ist exakt diese bundesgesetzliche Handhabe, derer sich der Kärntner Landesgesetzgeber nur besinnen müsste.

#### Art. 66 bis 68 Staatsvertrag von St. Germain:

Bei der Erörterung dieser Bestimmung ist immer wieder zu betonen, dass sie erlassen wurde, als es noch nicht klar war, ob das Abstimmungsgebiet der Volksabstimmung vom 10.10.1920 bei Österreich verbleiben wird oder nicht. Die Bestimmung ist daher so zu lesen, dass sie Minderheitenschutz auf jeden Fall für jene Gebiete gewährleisten sollte, die nicht Teil des späteren Abstimmungsgebietes waren, im Wesentlichen die zweisprachigen Gemeinden des Gailtales/Zilja. Da nach der Volksabstimmung aber das gesamte zweisprachige Gebiet bei Kärnten geblieben ist, sind die Bestimmungen auf jeden Fall im Zweifel extensiv und nicht restriktiv auszulegen. Sie wurden ja zu einem Zeitpunkt erlassen, als die Möglichkeit bestand, dass nur ein sehr kleiner Teil der slowenischen Volksgruppe in Österreich verbleiben würde. Dennoch wurde von Gebieten gesprochen, wo ein beträchtlicher Anteil der Volksgruppe lebt – solche Gebiete hätte es daher auch dann geben müssen, wenn die Volksabstimmung zu Ungunsten Österreichs geendet hätte. Es sind für die Anwendbarkeit der Art. 66 bis 68 des Staatsvertrages von St. Germain daher schon relativ kleine Populationen der Minderheitenbevölkerung ausreichend.

Das hat Folgen vor allem für die Finanzierungen im kulturellen- und im Erziehungsbereich. Von diesen Geldern ist ein angemessener Anteil für die Volksgruppe zu sichern. Ob dies im Bereich etwa der zweisprachigen vorschulischen Erziehung und der Förderung der slowenischen kulturellen Tätigkeit im ausreichenden Ausmaß geschieht, wäre zu überprüfen.

### Art. 7 des Staatsvertrages von Wien:

Nach der auffallenden Auslassung im Vorbericht wird der Art. 7 des Staatsvertrages von Wien nun wieder ausdrücklich angeführt, was hervorzuheben ist. Es fehlt aber jede kritische Auseinandersetzung damit, dass der Art. 7 des Staatsvertrages von Wien schlicht und einfach in keinem einzigen Punkt – mit Ausnahme der Tatsache, dass das Slowenische Gymnasium besteht – erfüllt ist. Zu den einzelnen Punkten weiter unten, als Beispiel sei jedoch Art. 7 Z.3 des Staatsvertrages hervorgehoben. Der Geltungsbereich hinsichtlich Slowenisch als Amtssprache und für die zweisprachige Topographie wurde durch Verfassungsbestimmungen im Volksgruppengesetz erheblich eingeschränkt, die Anwendbarkeit des Art. 7 Z.3 des Staatsvertrages von Wien aber gerade durch die Erlassung der Bestimmungen im Verfassungsrang ausgeschlossen. Dies hat der Verfassungsgerichtshof mehrfach bestätigt. Der Volksgruppe wurde in diesem Punkt der Rechtsweg genommen, was in einem Rechtsstaat unzulässig sein sollte. Selbst wenn dies mit Zustimmung der damaligen Volksgruppenvertreter im sogenannten „Memorandum“ geschehen ist, kann es nicht so sein, dass Individualrechte zumindest im Bereich der Amtssprache durch Verfassungsgesetz abgeschafft werden. Dies widerspricht sämtlichen, auch in diesem Bericht zitierten, Europäischen Minderheitenschutzkonventionen. Es können eben verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte auch in Vereinen organisierte Volksgruppenvertreter nicht abschaffen, wie dies etwa im Fall der Amtssprache für Ebendorf/Dobrla vas und St. Kanzian/Škocjan, der Amtssprache vor allen Selbstverwaltungskörperschaften im nichtterritorialen Selbstverwaltungsbereich und im Bereich der zweisprachigen Gerichtsbarkeit geschehen ist, um von der zweisprachigen Topographie gar nicht zu reden.

7

### Volksgruppengesetz:

Das bestehende Volksgruppengesetz stammt in seinen Grundzügen aus dem Jahre 1976, als der Volksgruppenkonflikt am Höhepunkt war. Nach dem „Ortstafelkompromiss“ 2011 wurde versprochen, dieses Gesetz „zügig“ zu reformieren. Eine Reform des Volksgruppengesetzes ist Teil des Regierungsprogramms der aktuellen Bundesregierung. Geschehen ist bis heute nichts. Der größte Schwachpunkt ist der Verfassungsrang bestimmter Bestimmungen des Volksgruppengesetzes seit 2011, welcher es de facto unanfechtbar macht und der

Volksgruppe in diesem Bereich jede Möglichkeit des Rechtsschutzes nimmt. Weitere Bestimmungen, etwa in Zusammenhang mit den Volksgruppenbeiräten, haben sich als nicht justiziabel herausgestellt.

#### Art. 8 Abs. 2 B-VG:

Auf die Staatszielbestimmung hat sich die Volksgruppe oft berufen, schlagend geworden ist sie aber in keinem einzigen Fall – eben, weil sie nur eine „Zielbestimmung“ ist. Es besteht die Hoffnung, dass sich die Staatsorgane an dieser Staatszielbestimmung tatsächlich orientieren würden, sie tun es jedoch nicht – siehe Beispiele Amtssprache Topographie, Gerichtsbarkeit, Bildungswesen und viele mehr.

#### Art. 5 Abs. K-LVG:

Die der Staatszielbestimmung im B-VG nachgebildete „Landeszielbestimmung“ in der Kärntner Landesverfassung bleibt ihrem Wortlaut nach selbst hinter der Staatszielbestimmung im B-VG zurück. Außer der Funktion, dass sich die Landespolitik auf diese Bestimmung in Sonntagsreden beruft, hat sie in der Praxis bisher keinerlei Bedeutung gespielt. Eine Diskussion darüber, Slowenisch tatsächlich als zweite Landessprache zu etablieren, wird hartnäckig verweigert.

### **3.) Minderheitenschulgesetz:**

Dieses Gesetz stammt aus dem Jahre 1958, so liest es sich auch. Slowenisch ist nach wie vor die einzige Sprache, die gegen den Willen der Eltern nicht unterrichtet werden darf – per Verfassungsbestimmung. Heute kann man dies nur noch als Rassismus bezeichnen. Eine Modernisierung des Minderheitenschulgesetzes wird seit Jahren einhellig von allen Vertretungs- und Fachorganisationen gefordert, es gibt aber nicht einmal eine Diskussion darüber. Tatsächlich geschehen Verschlechterungen.

## Kindergartengesetze:

Im Bericht werden die neu erlassenen Bestimmungen zum Bildungswesen im Kindesalter als Fortschritt dargestellt, da in ihnen erstmalig auch darauf eingegangen wird, dass es ein zweisprachiges Kindergartenwesen gibt. Tatsächlich ist dieses Lob aber verfehlt. Weder wurde ein Rechtsanspruch auf zweisprachige Kindergartenerziehung eingeführt, noch wurden irgendwelche konkreten Bestimmungen inhaltlicher Natur neu gefasst. Das Einzige, was passiert ist, waren Adaptionen finanzieller Natur, dass klargestellt wurde, dass Bundesmittel auch tatsächlich für zweisprachige Kindergärten verwendet werden dürfen und in diesem Fall auch der Inhalt einem zweisprachigen Kindergarten entsprechen muss. Verpflichtend ist dies aber nicht, ebenso gibt es wie gesagt keinen Rechtsanspruch. Es handelt sich also wieder um bloße „Kann – Bestimmungen“, welche bei gutem Willen aller Beteiligten zugunsten der Volksgruppe angewendet werden können. Geschützt ist die Volksgruppe dadurch aber keineswegs, ebenso wenig sind ihre Probleme gelöst.

- 9 Die durchaus positiv zu wertende Aufzählung aller Minderheitenschutzbestimmungen – deren Vollständigkeit zu überprüfen wäre, zu erwähnen ist etwa die slowenische Musikschule – ergibt daher vor allem eines: von den höherrangigen Bestimmungen ist keine einzige vollständig umgesetzt, ein ernsthafter Dialog über deren Umsetzung findet nicht statt, Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung werden der Volksgruppe verwehrt, sei es indem Regelungen per Verfassungsgesetz als unanfechtbar erklärt werden, sei es, indem Verbandsklagerechte nicht eingeräumt werden.

## **4.) Amtssprache**

Was die Amtssprache betrifft, gab es gegenüber den Stellungnahmen zu den Vorberichten keine Veränderung bzw. sogar tendenzielle Verschlechterungen. Daher sei zunächst auf die Stellungnahmen zu den Vorberichten verwiesen.

Auf Gemeindeebene ist Slowenisch nach wie vor nur in 14 von 36 zweisprachigen Gemeinden als Amtssprache zugelassen, in weiteren zwei nur teilweise. Die teilweise Zulassung in diesen weiteren zwei Gemeinden (Eberndorf/Dobrla vas und St. Kanzian/Škocjan) ist krass

gleichheitswidrig, alle Unionsbürger haben in diesen Gemeinden das Recht, Slowenisch zu verwenden, Gemeindebürger mit Wohnsitz in den falschen Dörfern jedoch nicht. Auch 12 Jahre nach Einführung dieser absurden Regelung gibt es noch immer nicht einmal eine Initiative dazu, sie zu ändern. Warum im Zeitalter der Digitalisierung im Großteil der zweisprachigen Gemeinden keine Möglichkeit gegeben sein soll, Slowenisch als Amtssprache zu verwenden, ist nicht nachvollziehbar.

§ 13 Abs. 3 des Volksgruppengesetzes bietet die Möglichkeit, auch dort Slowenisch als Amtssprache zuzulassen, wo dies im Volksgruppengesetz nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Trotz des angeblich sehr verbesserten Klimas im Lande hat von dieser Möglichkeit bisher keine einzige (!) Gemeinde und keine einzige (!) Behörde Gebrauch gemacht. Es handelt sich um totes Recht, welches lediglich der Verschleierung des Zustandes dient, dass im Großteil des zweisprachigen Gebietes Art. 7 Z.3 des Staatsvertrages von Wien betreffend die Amtssprache nicht umgesetzt wird.

Tatsächlich gab es sogar Verschlechterungen. In einem Verfahren in der Gemeinde Bleiburg/Pliberk, wobei hervorzuheben ist, dass diese Gemeinde als eine der „Vorzeigegemeinden“ in punkto Zweisprachigkeit gilt, haben Bürger in einem Raumordnungsverfahren und auch in einem nachfolgenden Bauverfahren beantragt, die Kundmachungsunterlagen in slowenischer Sprache zur Verfügung zu stellen. Die von der Gemeinde dazu eingeholte Auskunft der Kärntner Landesregierung lautete, dass dies zulässig sei, aber nicht zwingend vorgeschrieben. Die Gemeinde hat dies in weiterer Folge unterlassen. Slowenisch als Amtssprache gilt scheinbar nur, wenn es leicht geht.

In einem Verfahren in der Gemeinde Feistritz ob Bleiburg/Bistrica pri Pliberku betreffend Rodungen wurde beantragt, das Verfahren in slowenischer Sprache zu führen. Dadurch kam es zu einer Verfahrensverzögerung von mehreren Monaten. Der Antragsteller hat offenbar erfahren, dass beantragt wurde, das Verfahren in slowenischer Sprache zu führen und hat sich bei den Antragstellern darüber beschwert, sie seien schuld daran, dass er sein Projekt nicht wie geplant durchführen könne. Es kommt somit zu einer unzulässigen gesellschaftlichen Druckausübung auf Personen, die nur ihr Recht auf Verwendung der Volksgruppensprache in amtlichen Verfahren geltend machen.

Es gibt nach wie vor keine Initiativen in Richtung verpflichtende bevorzugte Berücksichtigung von zweisprachigen Bewerbern für Positionen im Gemeindeamt. Solange nicht gesichert ist, dass es in jeder Gemeinde Personen mit ausreichenden Slowenischkenntnissen in Wort und Schrift gibt, wird die Möglichkeit der Verwendung der Volksgruppensprache als Amtssprache de facto totes Recht bleiben. Diesbezüglich wäre eine Adaptierung der Gemeindeordnung bzw. des Gemeindedienstrechtes anzuregen.

In sämtlichen Stellungnahmen zu den Berichten der Landesregierung wurde gefordert, das Volksgruppenbüro bzw. den dort angesiedelten Übersetzungsdienst zu stärken. Dies ist bisher nicht geschehen. Das bedeutet nach wie vor, dass Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht bzw. generell Verfahren, in denen die Übersetzungsdienste angefordert werden, mit großen Verzögerungen verbunden und damit unattraktiv sind. Es ist schlicht und einfach nicht ausreichend, eine einzige Person im Übersetzungsdienst zu beschäftigen. Um eine zeitnahe und bedarfsorientierte Verwaltungstätigkeit auch in slowenischer Sprache zu gewährleisten, wäre eine Aufstockung um wohl das 5-fache sofort erforderlich. Es sind aber keinerlei Bemühungen bemerkbar, dass man allenfalls nach entsprechendem Personal suchen würde.

11

Der Bereich der Gerichtsbarkeit ist zwar nicht in Landeszuständigkeit. Dennoch hat das Land im vergangenen Jahr massiv darauf Einfluss genommen, dass es zu keiner Reform der zweisprachigen Gerichtsbarkeit gekommen ist, obwohl diese dringend erforderlich wäre. Der Landtag hat einstimmig beschlossen, dass er sich für den Erhalt der drei bestehenden zweisprachigen Bezirksgerichte ausspricht. Dagegen ist aus Sicht der Volksgruppe natürlich nichts einzuwenden, obwohl aus juristischer Sicht zu bemerken ist, dass die Funktionalität der drei bestehenden zweisprachigen Gerichte zunehmend in Frage zu stellen ist, eines, nämlich das Bezirksgericht Eisenkappel/Železna Kapla ist tatsächlich nur noch ein „fahrendes Gericht“, wo einmal wöchentlich die Besetzung aus dem BG Bleiburg/Pliberk nach Eisenkappel/Železna Kapla fährt, um dort die Amtsaufgaben zu verrichten. Ob man sich so ein funktionierendes Bezirksgericht vorstellen darf, mag dahingestellt sein.

Das Land Kärnten bzw. sämtliche im Landtag vertretenden Parteien haben bisher aber keine Stellungnahme dazu abgegeben, wie sie sich zur notwendigen territorialen Erweiterung der zweisprachigen Gerichtsbarkeit stellen. Die bestehenden drei zweisprachigen Gerichte sind nur für 11 der 36 zweisprachigen Gemeinden zuständig, für weniger als 1/3 des

zweisprachigen Gebietes. Seitens des Justizministeriums gab es Vorschläge für eine dem Art. 7 des Staatsvertrages entsprechende Neuregelung, die Verwirklichung dieser Vorschläge wurde durch Indiskretionen einerseits, aber auch durch den Widerstand der Kärntner Landesregierung andererseits verhindert.

Es besteht die Situation, dass an den bestehenden zweisprachigen Gerichten schon in sehr absehbarer Zeit auch der letzte Richter, der auch die slowenische Sprache beherrscht, in den Ruhestand treten wird müssen. Dann wird die zweisprachige Gerichtsbarkeit in Kärnten/Koroška nur noch auf dem Papier bestehen. Verantwortlich dafür wird das Land Kärnten/Koroška sein, welches die vom Bundesministerium für Justiz geplante Reform bisher verhinderte. Das Land Kärnten/Koroška ist gefordert so rasch wie nur möglich sich zumindest dahingehend zu erklären, dass einer Ausweitung der zweisprachigen Gerichtsbarkeit auf die Bezirksgerichte Klagenfurt/Celovec, Villach/Beljak und Völkermarkt/Velikovec sowie das Landesgericht Klagenfurt/Celovec die volle Zustimmung und Unterstützung erklärt wird, damit in weiterer Folge zumindest durch Vertretungsregelungen und durch die geplante Einrichtung von zweisprachigen Kompetenzzentren bei den größeren Gerichten die Funktionalität der zweisprachigen Gerichtsbarkeit gewährleistet wird. Sollte nicht einmal dies geschehen, trägt das Land Kärnten/Koroška die Verantwortung dafür, dass die zweisprachige Gerichtsbarkeit in Kärnten/Koroška schon bald nicht mehr durchführbar sein wird und Österreich völlig eindeutig seine völkerrechtlichen Verpflichtungen verletzen wird. Auf die klaren Empfehlungen des Europarates zum Staatenbericht über die Rahmenkonvention darf verwiesen werden. Da seitens des Bundesministeriums für Justiz offenbar Bereitschaft besteht, die notwendigen Reformen durchzuführen, liegt die Verantwortung für deren Unterbleiben ausschließlich beim Land Kärnten/Koroška.

In diesem Zusammenhang ist auch auf den Fall Kokelj einzugehen (2 E 24/23 a des OLG-Graz/Gradec). In einem Verfahren vor dem LG Klagenfurt/Celovec hatte ein Staatsbürger der Republik Slowenien beantragt, das Verfahren in slowenischer Sprache zu führen, was ihm seitens des LG Klagenfurt/Celovec völlig korrekt und im Einklang mit der unionsrechtlichen Rechtsprechung (Fall Bickel & Franz) bewilligt wurde. Nachdem die Dolmetschkosten zu bezahlen waren, erhob der Revisor beim OLG-Graz/Gradec allerdings einen Rekurs, mit der Begründung, die Partei hätte als slowenischer Staatsbürger und somit kein Volksgruppenangehöriger kein Recht darauf gehabt, die Verfahrensführung in slowenischer

Sprache zu beantragen. Es ist betrüblich, dass ein Revisor beim OLG-Graz/Gradec ohne jegliche Auseinandersetzung mit der einschlägigen unionsrechtlichen Judikatur derartige Anträge stellt, es ist aber erfreulich, dass das OLG-Graz/Gradec den Rekurs in einer völlig eindeutigen und unmissverständlichen Entscheidung abgewiesen hat. Damit ist aber klargestellt, dass vor dem LG Klagenfurt/Celovec derzeit EU-Bürger aus Ljubljana in puncto Verwendung der slowenischen Sprache mehr dürfen, als Kärntner Slowenen aus Klagenfurt/Celovec, Ludmannsdorf/Bilčovs oder irgendeiner anderen der 25 Gemeinden des zweisprachigen Gebietes außerhalb der Sprengel der drei bestehenden zweisprachigen Gerichte. Es handelt sich um einen eindeutigen Fall der Inländerdiskriminierung. Das Land Kärnten/Koroška ist dringend aufgerufen, diese Inländerdiskriminierung der eigenen Bürger abzuschaffen und es zu ermöglichen, dass die slowenischen Mitbürger zu Hause genauso vor Gericht die slowenische Sprache verwenden dürfen, wie EU-Bürger, die Verfahren in Kärnten/Koroška zu führen haben.

## 5.) Topographie

13

Bezüglich der zweisprachigen Topographie hat sich seit dem Vorbericht und der Stellungnahme dazu nichts verändert, es darf auf diese Schriftstücke verwiesen werden.

Im Bericht der Landesregierung wird ausgeführt, dass in der Gemeinde St. Jakob im Rosental/Šentjakob v Rožu nunmehr sämtliche Ortschaften zweisprachig bezeichnet werden. Diese Behauptung ist einzuschränken. Es gibt einen Beschluss, dass alle Ortstafeln zweisprachig sein sollen, dies wurde einigermaßen durchgeführt. Es wurde aber bislang kein **einziger** Wegweiser zweisprachig beschriftet. Damit ist die Mehrzahl aller Schilder in St. Jakob im Rosental/Šentjakob v Rožu nach wie vor einsprachig – Deutsch. Dies ist deshalb bemerkenswert, weil eigentlich damit alle diese Schilder sogar rechtswidrig sind. Durch den Beschluss des Gemeinderates, dass sämtliche Ortschaften in St. Jakob im Rosental/Šentjakob v Rožu amtlich zweisprachige Namen haben, müssten sie daher überall amtlich zweisprachig bezeichnet werden – und nicht nur ausnahmsweise, wie dies für Ortschaften laut Beilage A des Volksgruppengesetzes gilt. Es ist bemerkenswert, dass auf diesen rechtswidrigen Zustand seit nunmehr mehr als 2 Jahren die Gemeindeaufsicht des Landes Kärnten/Koroška die Gemeinde St. Jakob im Rosental/Šentjakob v Rožu nicht aufmerksam macht. In diesem

Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass davon auch Wegweiser auf der Autobahn betroffen sind, für welche der Bund zuständig wäre. Des Weiteren sei in diesem Zusammenhang die Anfrage erlaubt, weshalb sich auf der Autobahn ein Wegweiser nach „Bärental“ befindet – Bärental/Zavrh ist einer Ortschaft in der Gemeinde Feistritz im Rosental/Bistrica v Rožu mit aktuell 2 Einwohnern. Es ist auch keine historische Bedeutung bekannt, etwa vergleichbar zu „Juena“, „Teurnia“, „Maria Saal/Gospa Sveta“ und ähnliches.

Art. 7 Z.3 des Staatsvertrages von Wien sieht vor, dass es zweisprachige topographische Aufschriften geben sollte im Gebiet mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung. Die Staatsvertragsparteien hatten hinsichtlich des territorialen Umfanges des zweisprachigen Gebietes nur die Verordnung der Provisorischen Kärntner Landesregierung vom 31.10.1945 zur Verfügung, mit welcher das Minderheitenschulgebiet verordnet wurde. Es ist davon auszugehen, dass die Staatsvertragsparteien mit der Bezeichnung „Verwaltungs- und Gerichtsbezirke mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung“ genau jenes Gebiet meinten, welches in der Minderheitenschulverordnung vom 31.10.1945 durch exakte Aufzählung aller Gemeinden definiert wurde. Dieses Gebiet umfasst – nach heutigem Stand, ohne zweifache Berücksichtigung der in mehreren Gemeinden gelegenen Ortschaften und auch ohne Berücksichtigung von Ortschaften, die erst nachträglich entstanden sind und keinen slowenischen Namen ausweisen – 834 Orte.

14

In der Anlage zu Volksgruppengesetz sind, als Ergebnis des „Ortstafelkompromisses 2011“, 163 zweisprachige Orte angeführt. Inzwischen wurden, wie im Bericht angeführt, von den Gemeinden einige weitere Orte als zweisprachig erklärt. Derzeit beläuft sich die Zahl auf 183.

Das ist weniger als ein Viertel dessen, was umgesetzt sein sollte. Selbst nach der – restriktiven – Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist dies weniger als die Hälfte dessen, was der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes entsprochen hätte.

In diesem Zusammenhang gab es Erwartungen, dass das Land Kärnten/Koroška im Zusammenhang mit dem 50. Jahrestag des Ortstafelsturmes Maßnahmen der Versöhnung setzen würde. Immerhin sind auch von den im Jahre 1972 vorgesehenen 205 zweisprachigen Orten noch heute 73 solche, die noch immer keine zweisprachigen Ortstafeln haben. Außerdem hat sich der Landeshauptmann von Kärnten/Koroška anlässlich des 80. Jahrestages der Deportation der Kärntner Slowenen 1942 bei der Volksgruppe ausdrücklich entschuldigt.

Es gab viele Slowenen, die aus Ortschaften ausgesiedelt wurden, die heute weniger als 31 Einwohner haben und deshalb im „Ortstafelkompromiss“ 2011 nicht berücksichtigt wurden, angeblich aus Datenschutzgründen. Bei der Aussiedelung der Kärntner Slowenen 1942 wusste man genau, wo die Slowenen zu suchen sind, ohne Datenschutz. Bei der Gewährung von Minderheitenrechten heute wird aber darauf geschaut, wie groß eine Ortschaft ist und haben Ortschaften mit weniger als 31 Einwohnern keine zweisprachige Ortstafel bekommen, zum Beispiel Brugg/Moste in der Gemeinde Hermagor/Šmohor. In der Gemeinde Keutschach/Hodiše gibt es heute keine einzige zweisprachige Ortstafel, 1972 waren noch 9 vorgesehen, im Jahre 1942 wurden zahlreiche Familien aus dieser Gemeinde ausgesiedelt. Die Entschuldigung des Landes Kärnten/Koroška und des Landeshauptmannes ist nicht glaubwürdig, solange nicht in allen Ortschaften, aus welchen slowenische Familien 1942 ausgesiedelt wurden, zweisprachige Ortstafeln stehen. Es ist ein Grund zur Bekümmernis, wenn man feststellen muss, dass all den schönen Worten seitens der Vertreter des Landes Kärnten/Koroška in den letzten Jahren tatsächlich überhaupt keine Taten gefolgt sind – am eindeutigsten festzumachen ist dieses Versagen im Bereich der zweisprachigen Topographie. Sonntagsreden vergehen, Zeichen bleiben. Für Sonntagsreden ist man bereit, für Zeichen nicht. Wenn es zum Anlass des 50. Jahrestages des Ortstafelsturms nicht möglich war, eine einzige zusätzliche zweisprachige Ortstafel aufzustellen, muss dies als bemerkenswertes Versagen der Empathie des Landes Kärnten/Koroška gegenüber der slowenischen Volksgruppe bezeichnet werden.

## 6.) Bildungswesen

### a. Kindergärten und vorschulische Erziehung

Es gibt nach wie vor weder ein dem Minderheitenschulgesetz vergleichbares Gesetz über zweisprachige Kindergärten, noch eine Regelung über die Ausbildung, Qualifikation und Anerkennung der Qualifikation für Elementarpädagoginnen. Da der Bereich der vorschulischen Erziehung mittlerweile eindeutig dem Begriff „Elementarschulwesen“ zuzuordnen ist, teilweise eine Verpflichtung zum Besuch vorschulischer Einrichtungen besteht und eine enge Verschränkung zwischen den vorschulischen Einrichtungen und dem Beginn der schulischen Laufbahn gegeben ist, ist dies ein verfassungswidriger und dem Recht auf

zweisprachiges Elementarschulwesen im Sinne des Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien widersprechender Zustand.

Dies ist keine neue Feststellung, sondern der Politik seit Jahren bekannt. Daher ist es bemerkenswert, dass dieses Manko auch im neuen Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (K-KBGG) nicht behoben wurde. Im Bericht wird erwähnt, dass Trägern auf privatrechtlicher Basis als auch öffentlich-rechtlichen Rechtsträgern die freiwillige Einrichtung von zweisprachigen Kinderbetreuungseinrichtungen ermöglicht wird. Das ist für die Erfüllung eines Rechtsanspruches aber zu wenig.

Richtig ist, dass erstmalig mit der Art. 15 a B-VG-Vereinbarung es ermöglicht wurde auch Bundesmittel für die Förderung zweisprachiger vorschulischer Erziehung heranzuziehen, was natürlich begrüßenswert ist. Eine klare gesetzliche Regelung unterbleibt aber, vielmehr wird schon seit Jahrzehnten ein Ping-Pong-Spiel zwischen Bund und Land betrieben, um der Frage konsequent auszuweichen. Leidtragende dieser fehlenden Bereitschaft zur politischen Gestaltung ist die Volksgruppe.

16

Die Volksgruppe war in die Entstehung des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes nicht ausreichend eingebunden. Eine gemeinsame Stellungnahme der Vertretungsorganisationen wurde nur insoweit berücksichtigt, als es gelungen ist die zuvor vorgesehene Notwendigkeit der Einholung einer Zustimmung der Gemeinde zum Betrieb von privaten zweisprachigen Kindergärten wieder zu streichen. Geblieben ist aber die offene Frage, wie der aufgrund der pädagogisch sinnvollen Herabsenkung der Zahl der Kinder pro Kindergartengruppe von 25 auf 20 bevorstehende Rückgang der verfügbaren Plätze in den privaten zweisprachigen Kindergärten kompensiert werden soll. Da es ohnehin zu wenig Angebot gibt, wäre für die Volksgruppe ein Rückgang von 20% der zur Verfügung stehenden Plätze verheerend. Ebenso ungerregelt ist die Frage, wie der zusätzliche finanzielle Aufwand für die Träger der privaten zweisprachigen Kindergärten aufgebracht werden soll. Diesbezüglich wird eine Novelle des Kärntner Kindergartenfondsgesetzes notwendig sein. Auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht zur entsprechenden Finanzierung gemäß Art. 67 des Staatsvertrages aus St. Germain sei verwiesen. Unerträglich ist der Zustand, dass die Ausbildung der zweisprachigen Elementarpädagoginnen noch immer überhaupt nicht geregelt ist. Im Bericht

wird erwähnt, dass es lediglich ein Freifach für diesen Bereich gibt. Selbst der Besuch dieses Freifaches sollte ab Herbst 2023 dahingehend erschwert werden, dass es nicht so, wie der sonstige Unterricht, ab Beginn des Schuljahres, sondern erst ab Oktober angeboten werden sollte. Damit würde die slowenische Qualifikation noch weniger attraktiv werden. Es ist zu hoffen, dass dieser Versuch abgewendet werden konnte.

Es wurden die Lehrpläne novelliert, auf die Anliegen der Volksgruppe wurde dabei überhaupt nicht eingegangen, die Volksgruppenorganisationen wurden diesbezüglich nicht einmal informiert. Auf Schreiben an das Ministerium mit dem dringenden Anliegen nach einer Regelung der Ausbildung der zweisprachigen Elementarpädagogik wurde nicht reagiert.

Eine im Landesbereich angesiedelte Problematik ist der Umgang mit Elementarpädagoginnen, welche für die Betreuung in slowenischer Sprache als native speaker herangezogen werden sollen, entsprechend den sprachpädagogischen Konzepten in Gruppen mit einer personenbezogenen Betreuung nach dem Prinzip „one person – one language“. Auch für solches Personal werden nach wie vor Deutschkenntnisse auf Maturaniveau gefordert – obwohl nach dem Konzept diese Elementarpädagoginnen gerade nicht Deutsch sprechen sollen. Ein Entwurf für die Erlassung einer Verordnung mit einer Ausnahmeregelung für derartige Elementarpädagoginnen liegt vor, ebenso aber eine negative Antwort dazu. Die ohnehin schon schwierige Problematik des fehlenden Personals wird durch diese Haltung des Landes Kärnten/Koroška noch verschärft.

## **b. Volksschulen**

Der Bericht erwähnt die sozialen Auswirkungen der Covid-19-Krise. Die Covid-19-Krise machte aber an vielen Schulen auch deutlich, dass § 16 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten, in welchem vorgesehen ist, dass der Unterricht in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und in slowenischer Sprache stattfinden soll, nicht eingehalten wird. Durch den Fernunterricht und die notwendige Arbeit der Schulkinder zu Hause bekamen auch die Eltern Einblick, dass vielfach Arbeitsblätter, Hausaufgaben etc. in slowenischer Sprache in einem weit geringeren Ausmaß, teilweise sogar in einem geradezu vernachlässigbaren Ausmaß, gefordert wurden.

In diesem Zusammenhang ist auch die Entwicklung nach der Reform der Landesschulräte und deren Umwandlung in Bildungsdirektionen für den Bereich des Minderheitenschulwesens kritisch zu hinterfragen. Für viele Aufsichtspflichten sind jetzt nur noch die Schulleitungen zuständig. Wenn die Schulleitungen nicht entsprechend engagiert die Notwendigkeit betonen, dass der Unterricht für angemeldete Kinder in einem gleichen Ausmaß in beiden Sprachen zu erteilen ist, bleibt eine Verletzung dieses Grundsatzes ohne weitere Konsequenz. Die seinerzeitigen Schulinspektoren, die nunmehr Qualitätsmanager sind, haben kein Durchgriffsrecht. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zu Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien, wo vorgesehen ist, dass eine eigene Aufsichtsbehörde für das Minderheitenschulwesen geschaffen wird.

Als besonderer Tiefschlag ist die ohne jede Beteiligung der Volksgruppe verordnete Reform des Lehrplans für den zweisprachigen Unterricht zu bezeichnen. Entgegen § 16 Minderheitenschulgesetz für Kärnten sind für den Slowenischunterricht nunmehr 2 Wochenstunden weniger vorgesehen als für den Deutschunterricht. Es gab darüber absolut keine Diskussion, die zuständigen Beamten mussten, so scheint es, über Weisung des Ministeriums Stillschweigen auch gegenüber den Vertretungsorganisationen der Volksgruppe einhalten. Selbst als die Änderungen bekannt wurden, wurde noch immer versucht darzulegen, dass die Schulen autonom ja die Möglichkeit hätten dennoch beide Sprachen in gleichem Umfange zu unterrichten. Lehrpersonen aus der Praxis verweisen jedoch darauf, dass dies zu Lasten von bei Kindern beliebten Gegenständen, wie Turnen oder bildnerische Erziehung, ginge. Ein derartiges Verhalten des Verordnungsgebers ist inakzeptabel, ebenso inakzeptabel ist aber die absolute Diskussionsverweigerung, welche nach Bekanntwerden der Änderung erfolgte. Ein gemeinsames Schreiben aller Vertretungsorganisationen an das Ministerium blieb monatelang unbeantwortet, bis schließlich für Mitte September eine ZOOM-Konferenz angekündigt wurde! Auf eine klare Beschneidung des Rechtes auf den zweisprachigen Unterricht wird also mit dem Angebot einer ZOOM-Konferenz reagiert – viel deutlicher läßt sich die Ignoranz gegenüber den Anliegen der Volksgruppe nicht zum Ausdruck bringen. Auch wenn es sich um eine Bundesmaterie handelt, eine klare Stellungnahme des Landes Kärnten/Koroška zur Unterstützung der Anliegen der slowenischen Volksgruppe, sowohl der politischen Organisationen als auch des zuständigen pädagogischen Fachverbandes, wäre wünschenswert.

Im Bericht sind auch diverse Statistiken aufgelistet. Die Minderheitenschulabteilung hat in der Vergangenheit regelmäßig auch Statistiken über die Slowenischkenntnisse der Schüler bei Schuleintritt veröffentlicht. In den letzten Jahren werden diese Daten aber nicht mehr kundgemacht. Dies ist bedauerlich, gaben diese Daten doch Aufschluss sowohl über den tatsächlichen Sprachstand der slowenischen Volksgruppe, jenseits der Zahl der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht, als auch über die Notwendigkeit von Reformen, insbesondere im Bereich des Elementarschulwesens. Diese Daten sollten somit wieder veröffentlicht werden.

### c. Sekundarstufe

Im 5. Bericht der Kärntner Landesregierung zur Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten wurde mit großer Deutlichkeit ausgeführt, dass die Zahl der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht auf der Sekundarstufe im Vergleich zur Volksschule um über 50 % zurückgeht. Auch dieser Befund ist nicht neu. Im Bericht wird auch ausgeführt, dass im Rahmen des Europäischen Volksgruppenkongresses in Klagenfurt/Celovec u.a. sprachpädagogische Konzepte diskutiert wurden. Bei eben diesem Kongress – und auch bei vielen sonstigen Gelegenheiten – haben Wissenschaftler/\*innen klargelegt, dass für eine erfolgreiche Sprachvermittlung ein Zeitraum von zumindest 6 bis 7 Jahren erforderlich ist. Der zweisprachige Unterricht allein an den Volksschulen ist somit zu wenig. Wenn trotz der klaren Kenntnis, dass 4 Jahre zweisprachiger Unterricht an Volksschulen zu wenig ist, eine Reform des zweisprachigen Unterrichtes an der Sekundarstufe unterbleibt – die derzeitige Form ist derart unattraktiv, dass sie kaum in Anspruch genommen wird – muss dies als weiterer Punkt der bewussten Ignoranz gegenüber tatsächlich existenziellen Anliegen der Volksgruppe bezeichnet werden. Beim derzeitigen System ist davon auszugehen, dass lediglich die – im letzten Schuljahr 68 – Schülerinnen und Schüler der 1. Klasse des BG für Slowenen einen ausreichenden Slowenischunterricht bekommen und daher als einzige auf der Sekundarstufe 1 einen Elementarunterricht im Sinne des Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien genießen. Eine derart geringe Zahl ist langfristig für eine Absicherung der Existenz der slowenischen Volksgruppe zu wenig.

Zu wiederholen ist, dass es an landwirtschaftlichen Fachschulen, an berufsbildenden Schulen, im Bereich der Lehrlingsausbildung, im Bereich der Erwachsenenbildung, in der Freizeitpädagogik usw. kein zweisprachiges Bildungsangebot gibt.

#### **d. Hochschule**

An der Alpe Adria-Universität Klagenfurt/Celovec wurde das Studium der Slawistik gestrichen. Wenn man bedenkt, dass gleichzeitig nur an der Pädagogischen Hochschule in Klagenfurt/Celovec es möglich ist die Ausbildung zur zweisprachigen Lehrperson zu absolvieren, wurden hier mögliche und notwendige Synergien und Möglichkeiten der Zusammenarbeit bewusst gekappt. Wenn gerade ein zweisprachiges Land wie Kärnten/Koroška darauf verzichtet, auf universitärem Niveau sich wissenschaftlich mit seiner zweiten Landessprache zu beschäftigen, kann in diesem Bereich von einer Erfüllung der Staatszielbestimmung des Art. 8 Abs. 2 B-VG und einem Bekenntnis zur Achtung und Förderung dieser autochthonen Volksgruppensprache keine Rede sein.

#### **7.) Vertretungsfragen**

Bereits in den Stellungnahmen zu den Vorberichten wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die slowenische Volksgruppe derzeit lediglich durch Vereine vertreten wird, denen keinerlei Selbstverwaltungskompetenzen oder institutionalisierte Mitspracherechte zugeordnet sind. Auf die diesbezügliche Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates zum Bericht nach der Rahmenkonvention darf verwiesen werden.

Ebenso hat das Ministerkomitee eine Reform der Volksgruppenbeiräte gefordert. Auch dazu darf zunächst auf die Ausführungen in den Stellungnahmen zu den Vorberichten verwiesen werden. Die Zusammensetzung des Volksgruppenbeirates hat allerdings im Jahre 2022, was die Nachvollziehbarkeit anbelangt, einen neuen Tiefpunkt erreicht. Die Zusammensetzung der Parteienkurie erfolgte derart, dass sie nur dann nachvollziehbar ist, wenn man die Wahlergebnisse für Kärnten/Koroška und Steiermark/Štajerska gemeinsam berücksichtigt und unterstellt, dass alle Kärntner und Steirer Slowenen wären, was seit der Zeit des frühen Karantaniens aber nicht mehr der Fall ist. Weiters wurde neuerlich ein Vertreter der FPÖ

bestellt, aber keine Vertreterin der Grünen oder der NEOS. Die FPÖ ist im Landtagswahlkampf 2023 dadurch aufgefallen, dass sie vor einer „Slowenisierung Kärntens“ warnte und sich eindeutig in einem minderheitenfeindlichen Sinne betätigte. Die Kriterien für eine Mitgliedschaft im Volksgruppenbeirat sind daher nicht erfüllt. Das Bundeskanzleramt ignoriert dies aber. Eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ist anhängig. Es wurde aber schon in den Vorberichten ausgeführt, dass dieser Bereich nicht justiziabel ist, Entscheidungen ergehen erst, wenn die Funktionsperiode des Beirates schon weitgehend abgelaufen ist. Wie das jüngste Beispiel der Bestellung eines FPÖ-Mitgliedes beweist, werden Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes auch ignoriert, zumal bereits in der Vergangenheit die Bestellung von Mitgliedern der FPÖ als rechtswidrig festgestellt wurde.

Eine Reform der Repräsentation der Volksgruppe insgesamt wäre dringend notwendig, es sollte auch ein Anliegen des Landes Kärnten/Koroška sein, legitimierte, anerkannte und repräsentative Partner auf Seite der Volksgruppe zu haben.

21 Klagenfurt/Celovec, im Juli 2023

Mag. Rudi Vouk

Obmann des Vereines der Kärntner slowenischen Juristen

Društvo koroških slovenskih pravnikov

Im Auftrag des Rates der Kärntner Slowenen/ po nalogu Narodnega sveta koroških Slovencev